

RANA	Heft 18	126–129	Rangsdorf 2017
------	---------	---------	----------------

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen – Neue Entwicklungen in der Ermittlung und Bewertung von Eingriffen unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzotter (*Vipera berus*)

Jörn Krütgen

Einleitung

Im Jahr 2014 erschien der Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) (ALBRECHT et al. 2014). Die Ergebnisse des Vorhabens wurden vom BMVI im Jahr 2015 in der Schriftenreihe Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik veröffentlicht, zudem wurden die Ergebnisse dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) (BMVI 2016) angehängt.

Da es sich bei der besprochenen Unterlage um eine Veröffentlichung des Straßenbaus handelt, sind deren Ausführungen bislang allein für Vorhaben des Straßenbaus gültig. Mit Einführung des aktuellen HVA B-StB gilt dies für die vom Bund und den Ländern verantworteten Straßenbauvorhaben. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass mindestens die Methodenblätter – als Darstellung des neuesten technischen und wissenschaftlichen Standes – auch bei der Beurteilung anderer Vorhaben außerhalb des Straßenbaus (zumindest bei vergleichbaren Wirkungen) eine Rolle spielen werden.

Dabei entfaltet die Unterlage keine unmittelbare rechtliche Bindung. Sie hat jedoch den Anspruch, eine Grundlage zur Erstellung rechtssicherer Planungsunterlagen zu sein.

Wesentliche Inhalte der Leistungsbeschreibung

Ein Ziel der Unterlage ist es, eine Grundlage zur Ableitung eines rechtssicheren Untersuchungsumfangs zu schaffen. Es sollen zumindest für den Regelfall allgemeingültige Standards benannt werden. Diese haben den Anspruch, den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik widerzugeben. Hierfür wurden artengruppenspezifische

Methodenblätter geschaffen, die den benötigten Untersuchungsrahmen zusammengefasst darstellen. Da es sich um eine Veröffentlichung auf Bundesebene handelt, wird ein Raum für regionale oder dem Einzelfall geschuldete Abweichungen von diesem Regelwerk eingeräumt. Dieser ist dann jedoch einzelfallbezogen zu begründen. Abgesehen von einigen Extremjahren ist es beispielsweise in Schleswig-Holstein nicht sinnvoll, eine Kartierung der Frühlaicher im Februar zu beginnen, in der Regel nicht einmal vor April. Dagegen ist der Minimaluntersuchungsumfang, hier drei Begehungen je Art zum phänologischen Optimum, um eine ausreichende Datengrundlage zu generieren, kaum diskutabel (siehe Methodenblatt A1). Allerdings wäre zum Beispiel die Nutzung vorhandener aktueller Daten, die für den Wirkraum vorliegen, zulässig, sofern deren Erfassungsmethodik dem aktuellen fachlichen Standard genügt.

Neben der Darstellung des aktuellen Stands der Technik in der Methodik zur Erfassung der relevanten Arten, werden diese zuvor definiert. Dabei orientiert sich die Unterlage an der Rechtsprechung der letzten Jahre und dem neuesten Stand der Forschung zur „Vulnerabilität“ verschiedener Arten gegenüber Auswirkungen durch Anlage, Bau und Betrieb von Straßen. Sie stellt also eine Mischung aus rechtlichen Vorgaben und fachlich gebotenen Standards dar. So kommt es, dass im Fall der Reptilien in erster Linie die folgenden Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie als „besonders planungsrelevant“ klassifiziert werden: Schlingnatter, Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Würfelnatter, Zauneidechse, Mauereidechse, Westliche und Östliche Smaragdeidechse. Die Kroatische Gebirgseidechse wird aufgrund fehlender aktueller Daten und der zudem fraglichen Verbreitung in Deutschland ebenso wenig betrachtet wie die Aspiviper, die dort ein zu stark lokal begrenztes Vorkommen besitzt. Darüber hinaus wurde nun die Kreuzotter bei Straßenbauvorhaben in einen vergleichbaren Rang wie die FFH-Arten erhoben. Begründet wird dies mit ihrem besonderen Gefährungsgrad, ihren spezifischen Lebensraumansprüchen sowie ihrer hohen Empfindlichkeit gegenüber der Lebensraumzerschneidung. Des Weiteren wird explizit ausgeführt, dass diese Einstufung erfolgt, obwohl die Art in keinem der Anhänge der FFH-Richtlinie genannt wird. Den weiteren Reptilienarten Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter wird in der Unterlage eine untergeordnete Rolle in der Eingriffsbewertung zugesprochen. Dabei sind die bundesweite Perspektive und der Bezug auf den Regelfall zu berücksichtigen. Regionale (z. B. bei der abweichenden Gefährungssituation von Arten) oder den Einzelfall betreffende (z. B. bei regional bedeutsamen Vorkommen von Arten) Abweichungen sind durchaus möglich und auch geboten.

Wesentliche Änderungen im Fall der Kreuzotter

Durch die Einstufung der Kreuzotter als „besonders planungsrelevant“ ergeben sich einige Änderungen gegenüber der bisherigen Situation. So ist die Art jetzt im

Regelfall artbezogen und nicht innerhalb der Gruppe der „Reptilien“ allgemein zu behandeln. Zudem kann ihre Betroffenheit nicht allein über Biotope und die Habitatausstattung hergeleitet werden und ihre Ansprüche dürfen nicht über die anderer Arten abgebildet werden. Von daher wird in der Regel eine Linienkartierung beziehungsweise eine stichprobenhafte Erfassung als nicht ausreichend angesehen, um die potenzielle Betroffenheit den Vorgaben entsprechend ermitteln zu können. Es besteht vielmehr der Bedarf an einer flächendeckenden Kartierung von „Revieren“ und der Raumnutzung. Als Mindeststandard wird eine Anzahl von sechs Begehungen genannt. Hinzu kommt die Verwendung von Spezialmethoden, hier der obligatorische Einsatz künstlicher Verstecke (siehe Methodenblatt R1).

Zur Beurteilung der artbezogenen Verträglichkeit von Straßenbauvorhaben mit nationalem und europäischem Artenschutzrecht wurde eine Ampelbewertung eingeführt. Grün bedeutet, dass es in der Regel keine Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gibt. Gelb sagt aus, dass es Anhaltspunkte für ein Eintreten von Verbotstatbeständen gibt, diese jedoch durch geeignete Maßnahmen abwendbar sind. Rot heißt, dass es Anhaltspunkte für Rechtsverstöße gibt, die, wenn überhaupt, nur mit hohem Aufwand zu bewältigen wären, sodass zwingend nach planerischen Alternativen gesucht werden muss. Die Kreuzotter wird hier mit Zaun- und Mauereidechse sowie der Schlingnatter in der gelben Kategorie gleichgestellt. Somit sind Erfassungen allein in der Vorplanung verzichtbar, im Zuge der Entwurfs- und Genehmigungsplanung dagegen im Regelfall durchzuführen.

Zusammengefasst heißt das, dass im Zuge der Planung von Straßenbauvorhaben, bei denen eine Betroffenheit eines Vorkommens der Kreuzotter nicht auszuschließen ist, im Regelfall eine flächendeckende Kartierung notwendig wird. Im Gegensatz zu Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“ muss kein Hinweis auf eine besondere Bedeutung des Vorkommens vorliegen. Die Erfassung soll vielmehr dazu dienen, eine solche Bedeutung überhaupt erkennen und bewerten zu können. Die generierten Daten müssen einerseits eine artbezogene Beurteilung der Wirkungen des zu beurteilenden Vorhabens auf dieses Vorkommen ermöglichen. Andererseits müssen sie die Herleitung von Maßnahmen, die den artspezifischen Bedürfnissen der Kreuzotter gerecht werden, erlauben. Da es sich bei der Kreuzotter, trotz der Klassifizierung als „besonders planungsrelevant“, nicht um eine Art des Anhang IV FFH-Richtlinie handelt, ist eine Bearbeitung der Kreuzotter nicht Teil des Artenschutzbeitrages (z. B. LBV-SH & AfPE 2016). Auf Grund der im Allgemeinen bestehenden Privilegierung von Straßenbauvorhaben gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten die Zugriffsverbote des § 44 (1) (z. B. Individuen bezogenes Tötungsverbot) für die Kreuzotter nicht. Im Falle von hier diskutierten Straßenbauvorhaben muss der Art jedoch im Landschaftspflegerischen Begleitplan ein deutlich größerer Raum zugestanden werden als bisher, um den

Anforderungen einer Inanspruchnahme dieser Privilegierung gerecht zu werden. Dies geht vor allem auf einen gesteigerten Anspruch an die Datengrundlage zum Nachweis der Zulässigkeit des Eingriffs gem. § 15 BNatSchG zurück.

Dank

C. Winkler und C. Herden gaben wertvolle Anmerkungen zum Manuskript.

Quellen

- ALBRECHT, K. A., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des BMVI. Schlussbericht 2014.
- BMVI, BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (Hrsg.) (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. – Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1115, Bremen.
- BMVI, BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (Hrsg.) (2016): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB). – Internet: <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-bauleistungen-im-strassen-und-brueckenbau-hva-b-stb.html?nn=36134> [Abruf: 17.10.2016].
- LBV S-H & AFPE, LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. – Internet: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage5_artenschutzweb_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Abruf: 18.10.2016].

Verfasser

Jörn Krütgen, Dudweilerstraße 5, 24114 Kiel, E-Mail: vinnlander@gmx.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [RANA](#)

Jahr/Year: 2017

Band/Volume: [18](#)

Autor(en)/Author(s): Krütgen Jörn

Artikel/Article: [Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen – Neue Entwicklungen in der Ermittlung und Bewertung von Eingriffen unter besonderer Berücksichtigung der Kreuzotter \(Vipera berus\) 126-129](#)